



Aarau, 3. August 2011
GV 2010 - 2013 /163

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Ergänzung des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Aarau

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 10. Mai 2010 hat der Einwohnerrat das neue Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Aarau genehmigt. In der Zwischenzeit konnte auf dem Friedhof Aarau ein weiteres Angebot realisiert werden. Dabei geht es um ein Gemeinschaftsgrab für Winzlinge. In diesem Gemeinschaftsgrab können totgeborene Kinder, sowohl meldepflichtige wie auch nicht meldepflichtige, und lebend Geborene, welche kurz nach der Geburt verstorben sind (weniger als 8 Tage) und für die kein Einzelgrab gewünscht wird, beigesetzt werden.

Das Grabfeld ist bereits realisiert und mit einem künstlerischen Schmuck versehen worden. Im Zusammenhang mit diesem neuen Angebot ist das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen zu ergänzen.

2. Die zu ergänzenden Positionen

Aus dem Reglementstext:

IV. Friedhöfe

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Der Friedhof Rosengarten und der Friedhof Rohr sind Bestattungsorte für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau. Sie sollen eine Stätte der Ruhe und der Besinnung sein. Das Mitführen von Hunden ist untersagt.

§ 15

¹Der Friedhof ist wie folgt eingeteilt:

- a) Reihengräber für Erdbestattung;
- b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen;

- c) Urnen- und Erdreihengräber für Kinder (bis zum 10. Lebensjahr oder zirka 1,20 m Körpergrösse);
- d) Nischengräber für Urnenbeisetzungen
- e) Gräber im Urnenhain für Urnenbeisetzungen;
- f) Gräber im Urnenfeld für Urnenbeisetzungen;
- g) Familiengräber für Erd- und Urnenbeisetzungen;
- h) Familiengräber für Urnenbeisetzungen;
- i) Gemeinschaftsgrab: für Urnenbeisetzungen (ohne Namensnennung und Markierung der Grabstelle).
- j) Gemeinschaftsgrab für Winzlinge: für Aschenbeisetzung und Sargbestattung mit und ohne Namensnennung (ohne Markierung der Grabstelle).

Friedhofplan ²Grösse und Gestaltung der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt. Im übrigen gelten die Vorschriften gemäss § 4 der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Aargau vom 11. November 2009.

Grabesruhe ³Die Grabesruhe für Gräber gemäss Abs. 1 lit. a - f beträgt 25 Jahre und für diejenigen gemäss Abs. 1 lit. g und h 50 Jahre. Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber verlängern deren gesetzliche Ruhezeit nicht. Für Gräber gemäss Abs. 1 lit. g und h kann die Grabesruhe zur Sicherstellung der 25-jährigen Grabesruhe der zuletzt beigesetzten Person jeweils um maximal 25 Jahre verlängert werden. Für das noch bestehende Priestergrab bestimmt der Stadtrat die Grabesruhe.

Gemeinschaftsgrab für Winzlinge ⁴Im Gemeinschaftsgrab für Winzlinge können meldepflichtige tot Geborene, nicht meldepflichtige tot Geborene (Fehlgeburten) und lebend Geborene, welche kurz nach der Geburt verstorben sind (weniger als 8 Tage) und für die kein Einzelgrab gewünscht wird, beigesetzt werden. Die Asche wird in einer Sammelgruft beigesetzt. Erdbestattungen sind nur bis zu einer Sarglänge von max. 60 cm Länge möglich. Grössere Säрге müssen in Einzelgräbern beigesetzt werden. Die Vornamen der beigesetzten Kinder können auf Wunsch auf dem vorgegebenen Schrifträger eingraviert werden. Die Schrifträger werden in einer Reihe angeordnet. Auf dem Gemeinschaftsgrab für Winzlinge darf nicht individuell geschmückt werden.

§ 16

Die Räumung eines Grabfeldes wird drei Monate vorher publiziert und nach Möglichkeit den Angehörigen persönlich mitgeteilt unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung von Grabmälern und Pflanzen. [...]

Bemerkungen:

Unter § 15 Abs. 1 lit. d ist neu eine Grabart eingefügt, die im Anhang aufgeführt, jedoch noch nicht im Reglement als Grabart vermerkt ist.

Unter § 15 Abs. 1 lit. j ist die neue Grabart für Winzlinge aufgeführt, welche sowohl von Aarauer wie auch von auswärtigen verstorbenen Winzlingen belegt werden kann.

Im Absatz 3 Grabesruhe wird der Text um lit. d und j ergänzt. Der Absatz 4 Gemeinschaftsgrab für Winzlinge umschreibt, wer diese Grabstelle nutzen kann.

Aus dem Anhang 1:

1. Allgemeines

1.1	Dekoration Aufbahrungsräume und Grabschmuck		nach Aufwand
1.2	Transport zugeführter Blumen und Kranzspenden		nach Aufwand
1.3	Orgelspiel	Fr.	195.00
1.4	Orgelmiete oder Musikwiedergabegerät	Fr.	55.00
1.5	Holzkreuz	Fr.	120.00
1.6	Anmeldung und Organisation der Bestattung		
1.6.1	für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau		gratis
1.6.2	für Auswärtige	Fr.	110.00

2. Graberstellung für Auswärtige

2.1	Erwachsene:	für Einzelgrab	Fr.	820.00
		für Familiengrab	Fr.	1'100.00
2.2	Kinder		Fr.	380.00
2.3	Sarggrab im Gemeinschaftsgrab für Winzlinge		Fr.	150.00
2.4	Zuschlag für Mehrtiefe			50 %

4. Beisetzung der Asche oder Urne Auswärtiger im Gemeinschaftsgrab

4.1	Beisetzung der Asche oder Urne im Gemeinschaftsgrab	Fr.	120.00
4.2	Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab für Winzlinge	Fr.	60.00

5. Gebühren für Feuerbestattung

5.1	Kremation inklusive Urne (Ton-, Holz- oder Metall-urne)		
5.1.1	für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau		gratis
5.1.2	für Auswärtige	Fr.	570.00
5.2	Kremation von totgeborenen und weniger als 8 Tage alten Kindern und Winzlingen inklusive Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab für Winzlinge oder Abgabe einer Urne		
5.2.1	für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau		gratis
5.2.2	für Auswärtige	Fr.	150.00
5.3	Kremation von Kindern ab 8 Tagen bis 10 Jahren		
5.3.1	für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau		gratis
5.3.2	für Auswärtige	Fr.	220.00

Bemerkungen:

Absatz 2.3 ist eine neue Ergänzung zum Angebot von Grabstellen auf dem Friedhof Rosengarten.

Absatz 4.2 ist eine neue Dienstleistung auf dem Friedhof Rosengarten.

Absatz 5.2 ist eine Ergänzung des Textes um eine neue Dienstleistung auf dem Friedhof Rosengarten.

Aus dem Anhang 2:

1. Allgemeines

1.1	Inanspruchnahme des Friedhofs (MwSt-frei)		
1.1.1	durch Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau		gratis
1.1.2	durch Auswärtige	Fr.	600.00
1.1.2.1	durch auswärtige Winzlinge	Fr.	250.00

2. Grabplatzgebühren (MwSt-frei)

2.1	Sargreihen-, Urnengräber, Urnenhain und Gemeinschaftsgrab für Winzlinge:		
2.1.1	für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau		gratis
2.1.2	für Auswärtige		
	Sargreihengräber: Erwachsene	Fr.	1'500.00
	Sargreihengräber: Kinder	Fr.	850.00
	Urnengräber, Urnenhain	Fr.	1'500.00
	Gemeinschaftsgrab Winzlinge Aschengruft	Fr.	120.00
	Gemeinschaftsgrab Winzlinge Sarggrab	Fr.	220.00
	Gemeinschaftsgrab Winzlinge, Zuschlag für den Schriftträger	Fr.	300.00

Bemerkungen:

Absatz 1.1.2.1 ist eine neue Dienstleistung auf dem Friedhof Rosengarten

Absatz 2.1 ist eine Ergänzung zum bestehenden Gebührenkatalog für den Friedhof Rosengarten.

Absatz 2.1.2 ist eine Ergänzung zum bestehenden Gebührenkatalog für den Friedhof Rosengarten.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

Antrag:

Der Einwohnerrat möge die vorgeschlagenen Ergänzungen im "Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Aarau" und in den entsprechenden Anhängen 1 und 2 genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Vizeammann Die Stadtschreiber-Stv.

Carlo Mettauer Nadine Marra-Thürig

Anhang:

- Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Aarau, inkl. 2 Anhänge (Synopsis)

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- keine